

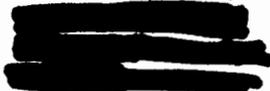
# Gebührenvereinbarung

zwischen der

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse  
Kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. in Coburg,  
HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung,  
HUK24 AG

und

Rechtsanwalt(skanzlei)



## 1. Grundsatz

Ob Rechtsanwaltsgebühren zu erstatten sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 2. Gebührenhöhe und Gegenstandswert

Im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Haftpflichtversicherer zahlt der Versicherer dem Anwalt an Stelle der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entstandenen Gebühren einen einheitlichen Pauschbetrag in Höhe einer 1,5-Gebühr nach dem Gesamterledigungswert. Sind Gegenstand der Regulierung (auch) Körperschäden, erhöht sich die Gebühr ab einem Gesamterledigungswert von 10.000,00 EUR auf 1,75.

Vertritt der Anwalt mehrere durch ein Schadenereignis Geschädigte, so errechnet sich der zu ersetzende Pauschbetrag aus der Summe der Erledigungswerte. Er erhöht sich in diesen Fällen auf 2,0. Betrifft die Regulierung (auch) Körperschäden, erhöht er sich auf 2,25 ab einem Gesamterledigungswert von 10.000,00 EUR.

Auslagen werden dem Rechtsanwalt nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt. Mehrwertsteuer auf die Anwaltskosten wird nicht ersetzt, wenn der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist. Ist ein Geschädigter vorsteuerabzugsberechtigt und ein anderer nicht, dann ist die Mehrwertsteuer im Verhältnis der dem Geschädigten zu ersetzenden Schadenbeträge auszuweisen.

Maßgebend für die Gebührenhöhe ist immer der Gesamterledigungswert, d. h. der Betrag, der auf die berechtigten Forderungen seitens des Haftpflichtversicherers gezahlt worden ist. Vor der Mandatserteilung geleistete Zahlungen sind in den Erledigungswert einzurechnen, es sei denn, dass durch die Zahlung konkrete Schadenpositionen vollständig reguliert wurden.

## 3. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die o. g. Versicherer, soweit sie als Haftpflichtversicherer (Kfz-Haftpflicht oder Allgemeine Haftpflicht) beteiligt sind.

Wird der Haftpflichtversicherer für eine ausländische Versicherungsgesellschaft tätig, dann gilt die Vereinbarung nur, wenn die ausländische Versicherungsgesellschaft sie gegen sich gelten lässt.

Die Vereinbarung gilt grundsätzlich nur für den Fall der vollständigen außergerichtlichen Regulierung. Kommt es nach Klageerhebung (bzw. Einleitung eines Mahnverfahrens), aber vor einer streitigen Verhandlung zu einer außergerichtlichen Erledigung, gilt diese Vereinbarung ebenfalls. Sie greift dann nicht, wenn über einen Teilanspruch, sei es auch nur über die Kosten, gerichtlich entschieden worden ist.

## 4. Geltungsbeginn

Die Vereinbarung gilt für alle Schadenfälle, bei denen die Beauftragung nach dem 30.06.2004 erfolgt ist und die von uns gebührenmäßig noch nicht abgerechnet sind. Soweit wir die Rechtsanwaltsgebühren bereits abgerechnet haben, gelten diese Fälle gebührenmäßig als erledigt.

## 5. Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift